

ORTSRECHT



Vereinbarung

vom 25. Juni 1973
in Kraft seit 1. Januar 1974

Geändert am:

In Kraft seit:

Vereinbarung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schützingen und der Gemeinderat der Gemeinde Illingen haben im Bewusstsein der Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft der Gemeinde Schützingen und der Gemeinde Illingen und in der Überzeugung, damit dem Wohl beider Gemeinden bestens zu dienen, aufgrund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 in der derzeit gültigen Fassung nach der am 27. Februar 1972 erfolgten Anhörung der Bürgerschaft von Schützingen am 13. Juni 1973 und 20. Juni 1973 folgende Vereinbarung beschlossen:

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Schützingen entschließt sich zur Eingliederung in die Gemeinde Illingen und wird eingegliedert.

§ 2 Ortsbezeichnung

1. Der Gemeindennamen „Schützingen“ bleibt erhalten.
2. Die künftige Bezeichnung des Gemeindeteils lautet: „Gemeinde Illingen - Ortsteil Schützingen“.

§ 3 Wahrung der Eigenart

1. Der bisherige Ortscharakter und das örtliche Brauchtum in der Gemeinde Schützingen sollen erhalten bleiben. Ihr kulturelles Eigenleben muss sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
2. Die in Schützingen schon bisher vorhandenen und künftig entstehenden kulturellen, karitativen, kirchlichen und sportlichen Vereinigungen und Einrichtungen werden in gleicher Weise gefördert und unterstützt wie die gleichartigen Einrichtungen in Illingen. Die den Vereinen zu gewährenden Vergünstigungen dürfen nicht geringer sein als bisher.
3. Die in der Gemeinde Schützingen begonnene Veranstaltungsreihe „Schützingen lädt ein“ wird beibehalten. Im Rahmen dieser Veranstaltungsreihe sollen jährlich mindestens durchgeführt werden:
 - a) Ausstellung von Schülerzeichnungen,
 - b) Briefmarkentauschtag,
 - c) Ausstellung „Kunst der Heimat“,
 - d) Altenfeier für die über 65 Jahre alten Einwohner des Ortsteils Schützingen (im Advent).

4. Die Schützinger Kirchweih am ersten Sonntag nach Martini wird beibehalten.
5. Der auf Markung Schützingen gelegene Feldberg (Flurstück Nr. 2419) wird auch künftig für örtliche Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
6. Die Erhaltung und Freilegung von Fachwerkhäusern muss auch künftig gefördert werden. Die Gemeinde Illingen hat entsprechend den steigenden Baukosten künftig die Zuschüsse in derselben Höhe wie bisher die Gemeinde Schützingen zu gewähren.

§ 4 Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Illingen tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse der Gemeinde Schützingen ein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger

Die Einwohner und Bürger von Schützingen haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger von Illingen. Die Wohn- und Aufenthaltsdauer von Schützingen wird, soweit sie für Rechte und Pflichten von Bedeutung ist, auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Illingen angerechnet.

§ 6 Angleichung des Ortsrechts

1. Das Ortsrecht der Gemeinde Schützingen wird im Laufe des Jahres 1974 durch das Ortsrecht der Gemeinde Illingen ersetzt.
2. Die Hauptsatzung der Gemeinde Illingen tritt mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung im Ortsteil Schützingen in Kraft.
3. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 werden die in Schützingen geltenden Sätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, die Entwässerungsgebühr und den Wasserzins bis zum 31. Dezember 1977 beibehalten.

Sollten in dieser Zeit andere öffentliche Abgaben in der Gemeinde Illingen erhöht werden, so werden auch die entsprechenden Abgaben im Ortsteil Schützingen um den gleichen Erhöhungsbetrag angeglichen.

§ 7 Vertretung der Bürger

1. Die Vertretung der Bürger des Ortsteiles Schützingen im Gemeinderat regelt sich nach dem geltenden Kommunalwahlrecht.
2. Dem Gemeinderat der Gemeinde Illingen gehören bis zur nächsten Gemeinderatswahl alle Gemeinderäte der Gemeinde Schützingen an. Sollten vor der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl Gemeinderäte aus dem Ortsteil Schützingen ausscheiden oder wird nachträglich festgestellt, dass sie nicht wählbar waren, so findet § 31 Absatz 2 Gemeindeordnung erst dann Anwendung, wenn die Zahl der Gemeinderäte unter vier absinkt. Die Hauptsatzung der Gemeinde Illingen wird entsprechend geändert.
3. Die Gemeinde Illingen verpflichtet sich, zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte die unechte Teilortswahl gemäß § 27 GO einzuführen und die Mitgliederzahl der Gemeinderäte des Ortsteils Schützingen entsprechend der Vorschrift des § 27 Absatz 2 GO festzulegen.

Durch die Hauptsatzung wird bestimmt, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächst höhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.

§ 8 Örtliche Verwaltung

1. Die Gemeinde Illingen errichtet im Ortsteil Schützingen eine örtliche Verwaltung. Sie ist jeweils mit mindestens einem oder einer ganzjährig beschäftigten Verwaltungsangestellten zu besetzen.
2. Der örtlichen Verwaltung werden alle Aufgaben übertragen, die zu einer zweckmäßigen und bürgernahen Verwaltung und Betreuung der Einwohner des Ortsteiles Schützingen gehören, wie z. B. Entgegennahme, Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen und Wünschen aller Art an die zuständigen Dienststellen der Gesamtverwaltung für
 - a) Einwohnermeldeamt, Ausweiswesen, Polizeistundenverlängerung,
 - b) Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung,
 - c) Ratschreiberei und die sonstigen Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - d) Beratung und Betreuung der Bevölkerung.
3. Im Ortsteil Schützingen wird wöchentlich einmal durch einen leitenden Beamten der Gesamtverwaltung eine Abendsprechstunde abgehalten, außerdem monatlich einmal eine Abendsprechstunde durch den Bürgermeister der Gesamtgemeinde.

§ 9 Übernahme der Beschäftigten der Gemeindeverwaltung Schützingen

1. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Schützingen werden in den Dienst der Gemeinde Illingen unter Wahrung des Besitzstandes übernommen. Sie sind so zu behandeln, wie wenn sie von ihrem Dienstantritt an bei der Gemeinde Illingen beschäftigt gewesen wären.
2. Sofern der bisherige Bürgermeister der Gemeinde Schützingen, Jahn Rachner, künftig von der Gemeinde Illingen beschäftigt wird, verpflichtet sich die Gemeinde Illingen, Herrn Rachner für die Dauer von einem Jahr als Leiter der örtlichen Verwaltungsstelle in Schützingen einzusetzen. Er hat seinen Dienstsitz während dieser Zeit im Ortsteil Schützingen. Die eventuelle Übertragung einzelner Aufgaben der Gesamtgemeinde auf die örtliche Verwaltung bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Kindergärten und Schulen

1. Der Kindergarten des Ortsteils Schützingen bleibt bestehen. Die Gemeinde Illingen übernimmt die Verpflichtung, dass auch künftig Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an in den Kindergarten aufgenommen werden können. Die Beiträge dürfen nicht über den vom Landesverband für die Kinderpflege in Stuttgart festgesetzten Richtsätzen liegen. Das bisherige Zulassungssystem ist bei der Besetzung des Kindergartens beizubehalten, das heißt, sobald das Kind ein bestimmtes Alter erreicht hat, werden die Eltern angeschrieben mit der Bitte um Äußerung, ob das Kind in den Kindergarten aufgenommen werden soll. In diesem Sinn wird entsprechend des Alters verfahren, bis alle Plätze im Kindergarten belegt sind.
2. Sobald durch das Wachstum des Ortsteils Schützingen die Kinderzahlen so ansteigen, dass eine einzügige Grundschule gesichert erscheint, verpflichtet sich die Gemeinde Illingen, eine einzügige Grundschule im Ortsteil Schützingen zu errichten und zu betreiben.

§ 11 Bürgerversammlungen im Ortsteil Schützingen

Im Ortsteil Schützingen werden regelmäßig Bürgerversammlungen abgehalten, sofern die Gemeinderäte aus dem Ortsteil Schützingen dies wünschen.

§ 12 Wahrung der landwirtschaftlichen Belange

1. Die Gemeinde Illingen verpflichtet sich, berechtigten Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen und die Landwirtschaft in ihrer Entwicklung zu fördern (Flurbereinigung). Dazu gehören auch die Beibehaltung der Vattertierhaltung, solange die Mehrheit der Tierbesitzer dies wünscht, und der Ausbau und die Instandhaltung der Feldwege sowie der Ausbau der Feldwege entsprechend den bestehenden Planungen.
2. Der Jagdbezirk Schützingen ist auch nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung als Teil des neuen Jagdbezirks Illingen gesondert zu verpachten. Der Pachterlös ist für den Ausbau des Feld- und Waldwegnetzes auf der Markung der bisherigen Gemeinde Schützingen zu verwenden.

§ 13 Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr Schützingen wird als besondere Abteilung gleichberechtigt in die Freiwillige Feuerwehr Illingen eingegliedert. Die finanziellen Zuwendungen für die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Schützingen werden auch weiterhin gewährleistet.

§ 14 Straßenbezeichnungen

Mit Rücksicht darauf, dass die Gemeinde Schützingen vor kurzem ihre Straßen umbenannt hat und diese Straßen vorbildlich neu beschildert sind, und um Verwechslungen (z. B. bei der Postzustellung) zu vermeiden, verpflichtet sich die Gemeinde Illingen für den Fall, dass Straßennamen sowohl im Ortsteil Schützingen als im Ortsteil Illingen verwendet sind, diese Straßen im Ortsteil Illingen umzubenennen.

§ 15 Bestattungswesen

Der Ortsteil Schützingen bildet einen getrennten Bestattungsbezirk. Der Friedhof Schützingen wird beibehalten und im Bedarfsfall erweitert.

§ 16 Öffentliche Anlagen

1. Die Gemeinde Illingen wird sämtliche öffentlichen Anlagen im Ortsteil Schützingen fachkundig betreuen und fördern.
2. Ortsverschönerungsaktionen und die Beteiligung an Wettbewerben im Ortsteil Schützingen werden im bisherigen Umfang durchgeführt.

§ 17 Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Bei der Vergabe von Aufträgen durch die Gemeinde werden die Gewerbetreibenden des Ortsteiles Schützingen gleichberechtigt berücksichtigt.

§ 18 Verkehrsbedienung

1. Der bereits bestehende Schüler- und Linienverkehr zwischen Illingen und dem Ortsteil Schützingen wird verbessert und bei Bedarf erweitert.
2. Der für die Grundschüler einzurichtende Schülerverkehr ist so einzurichten, dass für jeden Grundschüler eine Sitzgelegenheit zur Verfügung steht. Der Bus hat nach Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs direkt bis an die Schule in Illingen zu fahren, und zwischen Busankunft und Schulanfang bzw. Schulende und Busabfahrt dürfen nicht mehr als 15 Minuten Pause liegen.
3. Der Schulträger stellt eine erwachsene Begleitperson für den Hin- und Rücktransport der Schüler der 1. und 2. Grundschulklasse zur Verfügung.

§ 19 Durchführung von Vorhaben und Finanzierung im Ortsteil Schützingen

1. Die Gemeinde Illingen ist vom Tage des Wirksamwerdens der Eingliederung ab auf Dauer gesetzlich verpflichtet, alle im Ortsteil Schützingen bereits bestehenden und neu anfallenden gemeindlichen Aufgaben pünktlich und ordnungsgemäß gleichrangig wie in Illingen selbst zu erfüllen.
2. Als vordringliche Vorhaben sind unter anderem im Ortsteil Schützingen durchzuführen:
 1. Die Kanalisation des südlichen Teils der Großen Gasse und der Manfred-Behr-Straße,
 2. Verabschiedung des Bebauungsplans und Durchführung der Umlegung für das Baugebiet „Seegärten“,
 3. Bau des Hauptsammlers zum Standort der Kläranlage,
 4. Bau der Kläranlage,
 5. Gehwege im Zug der Ortsdurchfahrt, entlang der Landesstraße 1131 innerhalb der Ortsdurchfahrt und in der Großen Gasse,
 6. Ausführung der Straßenbeleuchtung entsprechend dem Beleuchtungsplan der Firma Siemens,
 7. Erstellung einer Friedhofskapelle entsprechend dem vorliegenden Plan vom April 1971,
 8. Durchführung der Rebflurbereinigung im „Mittleren Berg“,
 9. Durchführung einer allgemeinen Flurbereinigung.
3. Die Gemeinde Illingen verpflichtet sich, die in Absatz 2 aufgeführten Vorhaben möglichst bald im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durchzuführen.
4. Die gesamten Sonderfinanzzuweisungen, die aus Anlass des Anschlusses der Gemeinde Schützingen an die Gemeinde Illingen zusätzlich gewährt werden, sind für die Errichtung eines Hallenfreibades an der Kreisstraße südöstlich von Schützingen zu verwenden. Um das Hallenfreibad kann ein Erholungs- und Freizeitzentrum vorgesehen werden.
5. Die Gemeinde Illingen verpflichtet sich, die Durchführung der nachstehenden überörtlichen Vorhaben von den jeweils zuständigen Behörden mit größtem Nachdruck zu verlangen:
 - a) Ausbau der Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 486,
 - b) Neutrassierung der Kreisstraße 486 an der östlichen Einmündung in die Landesstraße 1131,
 - c) Fußgängerüberweg über die L 1131 in der Ortsmitte,
 - d) dass auch künftig die Brief- und Paketzustellung von Schützingen aus erfolgt.

§ 20 Berücksichtigung besonderer Wünsche der Gemeinde Schützingen

1. Die Benutzung der Sporthalle und die Benutzung der Festhalle stehen den bestehenden Vereinen im Ortsteil Schützingen und den seither Berechtigten im gleichen Umfang wie bisher zu.
2. Im Ortsteil Schützingen ist eine Ortsbücherei einzurichten, zu betreiben und zu fördern.
3. Die Gemeindekelter ist weiter zu betreiben. Das Nutzungsrecht der Weingärtnergenossenschaft bleibt bestehen. Es wird angestrebt, für beide Ortsteile den Kelterbetrieb in der Kelter in Schützingen gemeinsam zu betreiben. Es ist weiter anzustreben, dass die Illinger Weinbergbesitzer in den „Neuen Weinbergen“ Mitglied der Weingärtnergenossenschaft Schützingen werden.
4. Bei der Vergabe von Bauplätzen in Schützingen werden die Einwohner des Ortsteils Schützingen bevorzugt berücksichtigt.
5. Jährlich sind zwei Sitzungen des gesamten Gemeinderates im Ortsteil Schützingen abzuhalten, solange dies von den im Ortsteil Schützingen gewählten Gemeinderäten gewünscht wird.
6. Der im Jahr 1968 gegründete Krankenpflegeverein wird von der Gemeinde Illingen anerkannt und durch Anstellung einer Schwester unterstützt, damit die Krankenpflege auch im Ortsteil Schützingen aufgenommen werden kann.
7. Die neue Gemeinde Illingen beantragt eine Änderung ihres Wappens, wobei erreicht werden soll, dass in dem neuen Wappen die beiden bisherigen Wappen der Gemeinden Illingen und Schützingen Verwendung finden.

§ 21 Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der in § 4 dieser Vereinbarung geregelten Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Gemeinde Illingen erwerben Dritte aus der Vereinbarung keinerlei unmittelbares Recht.

§ 22 Elektrizitätsversorgung und Konzessionsvertrag

1. Die Gemeinde Illingen tritt in das Vertragsverhältnis der Gemeinde Schützingen mit der Energie-Versorgung Schwaben zur Stromversorgung ein und wird bei Ablauf des derzeitigen Vertrages einer Verlängerung zustimmen, wenn nachweislich die Vertragsbedingungen für die Gemeinde als Konzessionspartner und für die Abnehmer (Tarifabnehmer und Großabnehmer) nicht ungünstiger sind wie beim Konzessionspartner auf der bisherigen Gemarkung Illingen.
2. Die damit verbundene getrennte Elektrizitätsversorgung von zwei Versorgungsunternehmen wird so lange aufrechterhalten, bis eine Möglichkeit der gemeinsamen Versorgung besteht, wobei für keinen der Ortsteile Nachteile eintreten dürfen.

§ 23 Regelung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die Gemeinde Schützingen bis zur übernächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl von drei Bürgern vertreten, die nur gemeinsam vertretungsbefugt sind. Diese Vertreter werden zusammen mit je einem Ersatzmann vom Gemeinderat von Schützingen vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung nach § 9 Absatz 1 Satz 6 und § 37 Absatz 7 GO bestimmt.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1.1.1974 in Kraft, sofern von der Oberen Rechtsaufsichtsbehörde kein anderer Termin bestimmt wird.

Illingen, 25. Juni 1973

Veigel
Bürgermeister

Schützingen, 25. Juni 1973

Rachner
Bürgermeister